

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-41

Ausgabe: 15.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Nachtragshaushaltssatzung

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 62 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Passau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1^{1, 2}

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan³ für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verän- dert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	400.000	0	220.819.675	221.219.675
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	400.000	0	220.648.628	221.048.628
und der Saldo (Jahresergebnis)	0	0	171.047	171.047
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	400.000	0	215.641.484	216.041.484
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	400.000	0	211.218.197	211.618.197
und einem Saldo von	0	0	4.423.287	4.423.287
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	0	8.497.170	8.497.170
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.200.000	0	25.875.300	34.075.300
und einem Saldo von	-8.200.000		-17.378.130	-25.578.130
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0	0	0	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0	0	2.376.000	2.376.000
und einem Saldo von	0	0	-2.376.000	-2.376.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-8.200.000		-15.330.843	-23.530.843

§ 2⁴

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
Der Saldo des Finanzhaushalts in Höhe von -23.530.843 € wird durch vorhandene liquide Mittel ausgeglichen.

§ 3

Der Stellenplan für Beschäftigte wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 31.10.2023, Az. 12.KR-1512.275-1-6-9, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und keine Bedenken gegen die Nachtragshaushaltssatzung und im Nachtragshaushaltsplan getroffenen Festsetzungen erhoben.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Passau für 2023 wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht.
Der Nachtragshaushaltsplan 2023 liegt in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Passau (Zi.Nr. 2.42) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 13.11.2023
Landkreis Passau

Raimund Kneidinger, Landrat

¹ Soweit sich durch die Änderungen im Nachtragshaushaltsplan die bisherige Endsumme nicht ändert (es stehen z.B. den Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gleich hohe Einsparungen gegenüber), kann § 1 wie folgt gefasst werden:

„Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Ansätze für Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts beziehungsweise Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Erträge und Aufwendungen beziehungsweise für Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.“

² Wird nur der Stellenplan geändert, ist § 1 wie folgt zu fassen:

„Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.“

³ **Der Nachtragshaushaltsplan muss nur die Bestandteile enthalten, in denen Änderungen vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die Anlagen. Der Nachtragshaushaltsplan ist entsprechend § 1 dieses Musters zu gliedern. Daher sind bei jeder durch den Nachtragshaushaltsplan zu ändernden Position der bisherige Ansatz nach dem Haushaltsplan (ggf. unter Berücksichtigung bereits erlassener Nachtragshaushaltssatzungen), die Veränderung des Ansatzes durch den Nachtragshaushaltsplan und der neue Haushaltsansatz nach dem Nachtragshaushaltsplan darzustellen.**

⁴ Soweit Regelungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen, die Steuersätze und die Kassenkredite unverändert bleiben (§§ 2 - 5 der Haushaltssatzung, evtl. in der Fassung einer Nachtragshaushaltssatzung), ist eine neue Aussage nicht notwendig. Die geltenden Regelungen können in die nachrichtlichen Angaben am Ende der Nachtragshaushaltssatzung miteinbezogen werden (vgl. Fußnote 2 zum Muster einer Haushaltssatzung, Anlage 1, und die folgende Fußnote 5). Die Nummernfolge der §§ der Nachtragshaushaltssatzung ist entsprechend zu ändern.